

Beschlußprotokoll

dar 30./61 Sitzung des Rates des Bezirkes Halle am 11. 12. 1961

Beschluß-Nr. 113-3a/61 - Über den Bezirksbauplan 1961 des landwirtschaftlichen Bauprogramms des Bezirkes Halle

- Anlage 1 -

Beschluß-Nr. 114-3a/61 - Über Maßnahmen zur Überwindung der Zersplitterung der Bau-tätigkeit in den Baubetrieben

- Anlage 2 -

Beschluß-Nr. 115-3a/61 - Über die restliche Finanzierung des Katasterneufbaues in der Tongrube Gerlebog

- Anlage 3 -

Beschluß-Nr. 116-3a/61 - Über die Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten im Bezirk Halle

- Anlage 4 -

Beschluß-Nr. 117-3a/61 - Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt des Bezirkes zur Abdeckung der Überschreitungen der Aufwendungen für die Abwicklung der Großhandelskontore Lebensmittel, Obst und Gemüse

- Anlage 5 -

Beschluß-Nr. 118-3a/61 - Über die Berufung des Kollegen Hans D o g n e s als Leiter der Org.-Instrukteur-abteilung des Rates des Bezirkes Halle

- Anlage 6 -

Beschluß-Nr. 119-3a/61 - Über die Delegation von Kadern zu dem am 9. 1. 1962 beginnenden 2-wochigen Lehrgang an der DASE "Weiter Berichte"

- Anlage 7 -

gen. L e s p o l d
Vorsitzender

gen. F e l l e
Sekretär

f.d.R.

Jungfer

B e s c h l u ß - Nr. 116 - 30/61

des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12. 1961

I.

Auf Grund der Festsetzung des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 655) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. 2. 1955 (GBl. S. 165) werden mit Wirkung von

die Landschaftsteile

1. Fläming, Kreis Roßlau 423
2. Dübener Heide, Kreis Wittenberg u. Gräfenhainichen 102
3. Petersberg, Saalkreis 103
4. Saale, Kreis Harburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Harburg, Weißenfels und Naumburg 102
5. Unstrut-Triasland, Kreis Querfurt, Webra, Artern und Naumburg 106
6. Hainleite, Kreis Artern
7. Zechsteinrand, Kreis Sangerhausen
8. Süchharz, Kreis Sangerhausen und Quedlinburg
9. Wipper, Kreis Hettstedt
10. Selke, Kreis Quedlinburg, Aschersleben und Zettstedt
11. Bode, Kreis Quedlinburg
12. Harzvorland, Kreis Quedlinburg

zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

Die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in Karten oder Skizzen im Maßstab 1 : 100 000 grün eingetragen, die bei der Bezirksnaturschutzverwaltung und den Kreisnaturschutzverwaltungen zur Einsicht ausliegen.

II.

1. In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des Naturschutzgebietgesetzes unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirkschutzverwaltung-Naturgeplant und ausgeführt werden.
Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Reklamationsbauten (§ 2 Abs. 1 der NS).

2. Die spezielle Bearbeitung der einzelnen Landschaftsschutzgebiete erfolgt nach der Unterschutzstellung von den Räten der Kreise in enger Zusammenarbeit mit den Kreisnaturschutzbeauftragten, dem Bezirksnaturschutzbeauftragten und dem Institut für Landesforschung und Naturschutz. Bei diesen Bearbeitungen werden die jeweils besonderen Notwendigkeiten in Absprache mit dem Rat des Bezirkes - Bezirksnaturschutzverwaltung - festgelegt die sich auf die Ausweisung und Einrichtung von Zeit- und Parkplätzen, die Anlage von Radestellen, die Einrichtung von Jugendherbergen und Aussichtspunkten und die Anlage von Wander- und Naturlehrpfaden erstrecken.

gez.: D e c k e l d
Vorsitzender

gez.: S a c c h
Stellv. d. Vorsitzenden

F. L. R.
Lange